

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Änderung der 110-kV-Freileitung
LH-13-133 "Kiel – Wendtorf" und Rückbau der 220-/ 110-kV-Freileitung
LH-13-211 "Kraftwerk Kiel – Kiel/Süd auf dem Gebiet der Stadt Kiel**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
v. 09.05.2022 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-58

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 (2) UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht.

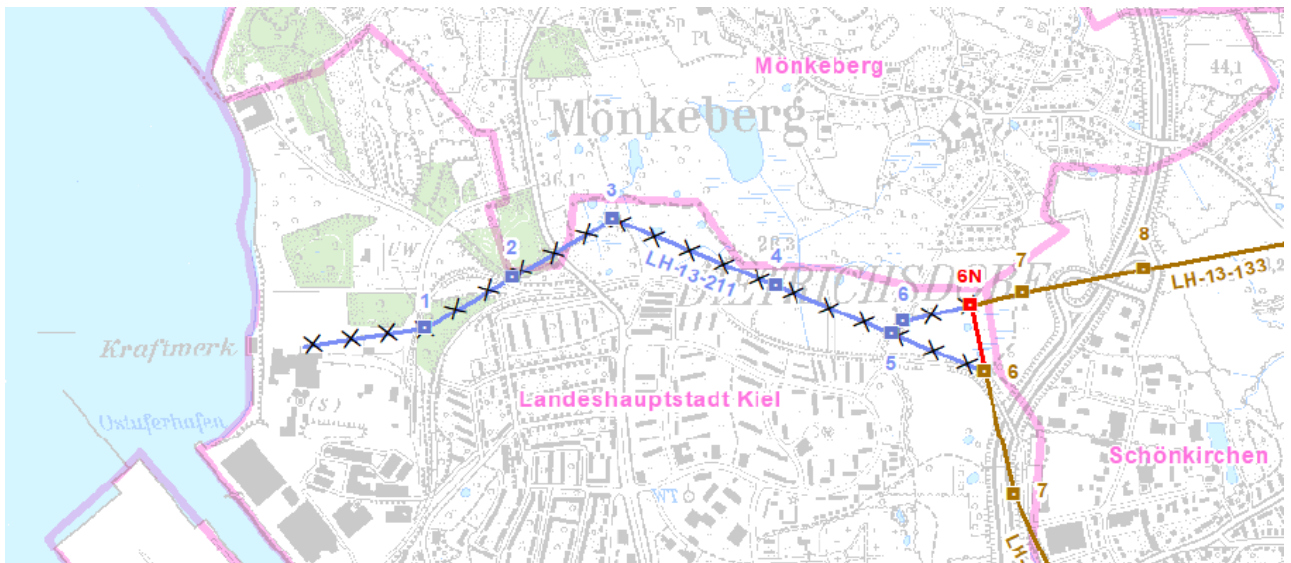
Die Schleswig-Holstein Netz AG plant die Übernahme der 220-kV-Freileitung "Kraftwerk Kiel — Kiel/Süd" (LH-13-211) von der TenneT TSO GmbH. Die 220-/110-kV-Freileitung soll vom Bestandsmast Nr. 6 (211) durch einen neuen Mast 6N (133) mit der 110-kV-Freileitung "Kiel/Süd — Wendtorf" (LH-13-133) verbunden werden. In der Folge kann die 220-kV-Leitung Nr. 211 vom Kraftwerk Kiel über die Maste 1 bis 5 sowie der bestehende Mast 6 der Leitung Nr. 133 zurückgebaut werden.

Für das hier betrachtete Vorhaben (Änderung einer 110-kV-Freileitung) ist Punkt **19.1.4** der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß **§ 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG** vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in **Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG** aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung** in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe (Stufe 1), dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage des Vorhabenträgers liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage der Maßnahme:

(Blaue Leitung Mast 1 -5 Rückbau, Roter Mast 6 N und Spannfeld – Neubau)



Raumplanerisch befindet sich der Vorhabensbereich im Übergangsbereich zwischen der Landeshauptstadt Kiel als Oberzentrum und dem Kreis Plön mit Mönkeberg als Stadtrandkern.

Beschreibung der Maßnahme: Zurzeit besteht eine die Verbindung der LH-13-133 am Mast 5 der LH-13-211. Um den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung realisieren zu können, ist eine neue Verbindung herzustellen, die den aktuellen technischen Normen und Richtlinien entspricht. Aufgrund der statischen Vorgaben ist eine Verbindung nur über die Errichtung eines neuen Mastes 6N (133) möglich.

Um eine zusätzliche Anpassung des Mastes 6 der LH-13-211 zu vermeiden, dürfen sich die statischen Verhältnisse am Mast 6 (211) nicht verschlechtern. Dieses führt dazu, dass die Leitungssachse der LH-13-211 verlängert werden muss und im Schnittpunkt mit der LH-13-133 der neue Mast 6N errichtet werden muss. Der Neubaumast 6N wird als sogenannter Winkelendmast ausgeführt, der in die Leitungssachse der LH-13-133 so eingefügt werden kann, dass die Kräfte sowohl der LH-13-211 als auch der LH-13-133 aufgenommen werden können.

Der Rückbau der Leitung LH-13-211 erfolgt unmittelbar nach Inbetriebnahme der neuen Verbindung der LH-13-133. Hierfür werden zuerst die Leiterseile demontiert und anschließend die Stahlgittermaste abgebrochen. Der Rückbau der Fundamente erfolgt am Mast 5 bis in eine Tiefe von ca. 1,2m. An den Masten 1 bis 4 ist lediglich ein oberflächennaher Rückbau der betonierten Eckstielkappen möglich, da nach aktuellem Kenntnisstand von Altlasten bzw. Munitionsresten auszugehen ist und somit ein Tiefbau in diesem Abschnitt vermieden werden soll. Die Erschließung der Rückbaumasten erfolgt weitestgehend über vorhandene Straßen- und Wege.

Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß und fachgerecht beseitigt.

Standort und Schutzgebiete:

Folgende national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten oder geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine Biosphärenreservate, keine Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter, keine rechtsverbindlich festgesetzten Nationalparke und Nationalen Naturmonumente, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine Naturdenkmale. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG). Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Innerhalb des rechtsverbindlich festgesetzten **Naturschutzgebietes "Mönkeberger See"** befinden sich die rückzubauenden Maststandorte 3 und 4 der Leitung LH-13-211.

Weitere Naturschutzgebiete sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Die Beeinträchtigungen sind temporär, es findet durch den Rückbau eine Entlastung im NSG statt. Aufgrund angepassten Planung können die Eingriffe baubedingt erheblich minimiert werden.

Es ist eine festgesetzte **Kompensationsmaßnahme** durch den Neubaumast betroffen. Der Neubaumast ist eine Spezialanpassung, so dass dieser eine deutlich geringere Höhe hat als ein Standardmast. Somit werden Eingriffe in das Landschaftsbild und die Avifauna minimiert.

Es sind **gesetzlich geschützten Biotope** (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG) betroffen. Hierzu zählen **Knicks** bzw. Feldhecken sowie artenreiches Wertgrünland und Bruchwälder.

Im Überspannungsbereich des Provisoriums zwischen den Bestandsmasten 6 und 7 der Leitung 133 kann es erforderlich werden, einen vorhandenen **Knick** auf 110 m abschnittsweise einmalig vorzeitig auf den Stock zu setzen.

So befinden sich die Masten 1 (211) und 2 (211) in unmittelbarer Nähe zu Laubwaldbeständen, welche an einem **artenreichen Steilhang** entwickelt sind. Eine kleinräumige Inanspruchnahme im Bereich der bauzeitlich einzurichtenden Arbeitsflächen und Zuwegungen kann hierbei nicht sicher ausgeschlossen werden.

Mast 3 (211) befindet sich innerhalb eines gesetzlich geschützten **Weidenbruchwaldes** allerdings wird der unmittelbare Maststandort im Rahmen der ordnungsgemäßen Trassenpflege regelmäßig freigeschnitten, so dass der Biotoptyp bereits beeinträchtigt ist.

Die Beeinträchtigungen sind baubedingt temporär und nicht nachhaltig.

In Teilen befinden sich die Arbeitsfläche sowie dessen Zuwegung am Mast 4 (211) auf **mesophilem Grünland feuchter Standorte** bzw. frischer Standorte. Letztere ist zudem als Lebensraumtyp 6510 "Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe" anzusprechenden (Datenabfrage LLUR 2019).

Schutzgüter: Mit dem Vorhaben sind überwiegend temporäre baubedingte Wirkungen auf die relevanten Schutzgüter verbunden. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Zuwegungen und Arbeitsbereiche, die unbedingt notwendig sind. Gleichzeitig ist die Wirkintensität des Vorhabens als gering einzustufen.

Durch den Bau kommt es zu Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Knicks (§ 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG). Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG temporär und in geringen Maß gegenüber des sich im Umfeld befindlichen Lebensraums beeinträchtigt.

Anlagen wie Freileitungen ab einer Höhe von 20 m haben eine starke Raumwirksamkeit, die durch den technischen Charakter noch verstärkt wird. Dem entgegen steht der Abbau der 6 Masten der Rückbauleitung, wodurch die Landschaft und das Wohnumfeld (menschliche Gesundheit) wiederum entlastet wird.

Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien beschränken sich nicht auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen.

Jedoch gilt für den Rückbau der bestehenden Maststandorte jedoch grundsätzlich die Annahme, dass sich nach Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem Status quo ein besserer Gesamtzustand für den Naturhaushalt einstellen wird. So können sich etwa in den ehemals versiegelten Mastfußbereichen gleichartige Pflanzengesellschaften herausbilden, wie sie auch in der unmittelbaren Nachbarschaft anzutreffen sind. Dieser Vorteil zeigt sich dabei am deutlichsten im Bereich der Maste 1 bis 3, welche sich innerhalb von Laubwaldkomplexen befinden. Sowohl im Schutzbereich der Leiterseile als auch in den Mastfußbereichen können zukünftig Laubbäume frei aufwachsen, ohne dass eine Höhenbegrenzung besteht.

Die weiteren Zuwegungen können über das vorhandene Wegenetz und Bahnnetz gewährleistet werden. Anlagebedingte Versiegelungen durch Neugründung eines Mastfundaments beschränken sich durch den Neubaumast auf wenige Quadratmeter; oberhalb des Geländes verbleiben ausschließlich die betonierten Eckstielkappen. Die Aus-

wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die temporäre Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopen (Wälder, Grünland) durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien.

Zusätzlich sind Knicks und Feldhecken einmalig auf den Stock zu setzen. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs sowie zahlreicher Möglichkeiten der Vermeidung und Kompensation als nicht erheblich einzustufen. Grundsätzlich gelten Tiere und hier vor allem die Vogelwelt als besonders empfindlich gegenüber Leitungsbauvorhaben. Das neue Spannfeld betrifft somit Gewässervögel und Rastvögel welche sich im Austausch zum Gebiet "**Mönkeberger See**" befinden. Hier sind geeignete Vogelschlagarmaturen vorgesehen.

Da sich die Wirkungen ausschließlich auf die Arbeitsbereiche beschränken und zeitlich begrenzt sind, können erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die in Bezug auf das Schutzgut Tiere über den derzeitigen Zustand hinausgehen, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Mensch sind aufgrund der geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung **artenschutzrechtlicher** Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Es sind keine veränderten **Wechselwirkungen** zwischen Schutzgütern ersichtlich.

Neben den schutzgutbezogenen Auswirkungen sind im Rahmen der UVP-Vorprüfung auch die Belange des internationalen und nationalen Gebiets- bzw. Objektschutzes zu betrachten. Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete liegen ausschließlich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

NSG Mönkeberger See: Abschließend kann festgestellt werden, dass sich nach dem Rückbau der bestehenden Masten 3 und 4 der 220-kV-Leitung gegenüber dem Status Quo ein besserer Gesamtzustand für das Naturschutzgebiet einstellen wird.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet "Mönkeberger See" im Sinne des UVPG sind daher sicher auszuschließen.

Kumulierung: Kumulierende Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Somit kommt die überschlüssig durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das hier geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter.

Insbesondere sind der Rückbau und die entfallenden anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter und Gebiete des Untersuchungsraumes hervorzuheben, und stützt die Entscheidung zum Verzicht der UVP-Pflicht. Die baubedingten Eingriffe befinden sich zum Teil zwar in gesetzlich geschützten hochwertigen Biotopen und im Naturschutzgebiet, jedoch wirkt die dauerhafte Komponente der Entlastung hier der temporären Beeinträchtigungen stark entgegen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes

Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.